

Briefe an den Nebi

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **97 (1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Oerlikon»

Nebelspalter Nr. 49

Sehr geehrter Herr Gerber, von allen Zeitungs- und Radioleuten, deren Kommentar zu obigem Thema ich zu Gesicht oder Gehör bekam, sind Sie der einzige, der den Mut zur Ehrlichkeit aufbrachte, uns in diesem Zusammenhang beim richtigen Namen zu nennen. Dafür möchte ich Ihnen ein Kränzlein winden.

Es ist mir unerklärlich, daß ein geschlossener Block von Massenmedienleuten sich zu einer solch billigen Heuchelei hingeben konnte, ohne im geringsten schamrot zu werden. Deshalb ziehe ich den Hut tief erstens vor Ihrer Aufrichtigkeit als der großen Ausnahme, und zweitens vor der Form, in welche Sie sie prägten. Kein Wort zuviel und keins zuwenig. Und welche Pointe! Ein Kabinettstück!

B. W., Konolfingen



«Volksvertreter»

Das Titelblatt Nr. 48 war bestimmt vielen Schweizern «aus der Seele gesprochen», und die Worte von Ritter Schorsch haben die Dinge in den richtigen Maßstab gelegt. Es ist ein jahrelanges Anliegen von mir, daß die Wahlkandidaten den Wählern jeweils richtig vorgestellt werden, nämlich mit der ehrlichen Angabe ihrer wirtschaftlichen Verpflichtungen, mit der Angabe ihrer Verwaltungsratssitze. Man sollte jeweils nicht erst in der Todesanzeige des «verdienten Parlamentariers» erfahren, wo er als «Volksvertreter» nebenbei noch überall mitgemischt hat. Fragwürdig wird ja die Tätigkeit als Volksvertreter/Verwaltungsrat in erster Linie dort, wo der Verwaltungsrat in einem Unternehmen sitzt, das Aufträge von Bund und Kanton entgegennimmt oder sich vielleicht vermitteln läßt.

Ich muß hier sogar das in der Schweiz so verpönte (!) Wort «Korruption» gebrauchen. Bestechlichkeit? Jedes Tun eines Volksvertreters (dem ja seine Wähler ihr Wohl anvertrauen), das nicht im Sinne dieses Auftrages liegt, eine zugunsten eines Unternehmens mit dem Ansehen und Einfluß des Parlamentariers ausgeübte Tätigkeit, gerät nahe in den Bereich dieses Begriffes Korruption. Wofür werden denn Verwaltungssitze (d. h. recht nette Sümmechen) Parlamentariern angeboten? Damit die Aktiengesellschaften ihren Reingewinn loswerden? Ich bin mir völlig bewußt, daß in sehr vielen Fällen jede Verdächtigung bloß üble Nachrede ist. Umso wichtiger ist es, die (jetzt «soge-

nannten») Volksvertreter bei den Wahlvorschlägen ohne jede Verheimlichung dem Volke vorzustellen.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß die Kandidaten sozusagen überall von einem ganz kleinen Kreise – oftmals ein halbes Dutzend – sogenannter Vertrauensleute auf den Schild gehoben werden, und das Parteifußvolk vertraut dann eben der Richtigkeit dieses Wahlvorschlages.

Im ganzen Lande müßten überall Bürger obige Forderung erheben mit dem Hinweis, jene Kandidaten würden zum vornherein abgelehnt, die nicht ihre wirtschaftlichen Bindungen anzugeben gewillt sind (zu überprüfen durch das Verzeichnis der Verwaltungsräte – Mosse 1970).

T. S., Rapperswil

Doch eine Suffragette!

Lieber Ueli der Schreiber,

Ihre Betrachtung in Nr. 49 «Die goldene Treppe», hat mich als Berner Stimmbürgerin herausgefordert. Sie stellen darin nämlich unsere erste Berner Gemeinderätin, Ruth Geiser-Im Obersteg, vor und behaupten von ihr, sie sei keine «Suffragette mit Stirnfransen, Hornbrille und selbstgemieteten Strümpfen». Sollte Ihnen wirklich entgangen sein, daß Frau Geiser Präsidentin des Berner Frauenstimmrechtsvereins ist, also eine ausgesprochene Suffragette? (Suffragette = eine Frau, die das Stimmrecht wünscht. Oder haben Sie eine andere Definition dafür?) Was haben Sie gegen Stirnfransen? Ich kenne Frauen, denen sie ausgesprochen gut stehen, etwa der Redaktorin Bethli vom Nebelspalter. Und gegen Hornbrillen? Ist die Ihre vielleicht randlos? Was die selbstgemieteten Strümpfe angeht, so kann ich Ihnen versichern, daß gerade die Suffragetten keine Zeit haben, ihre Strümpfe selber zu stricken. Uebrigens staune ich über Ihre Kurzsichtigkeit (sollte sie doch auf das Fehlen einer Hornbrille zurückzuführen sein?); ich selbst erinnere mich nicht, während der letzten zehn Jahre eine Stadtbannerin in selbstgemieteten Strümpfen gesehen zu haben.

Aber damit sind wir schon beim «Buch der Vergangenheit», das Sie zu Ehren unserer Gemeinderätin aufgeschlagen haben. Ich war bis jetzt der Meinung, wir seien in Bern doch etwas weiter vom Ancien Régime entfernt, als daß wir es noch nötig hätten, Familienforschung zu betreiben, um die Eignung einer Person zu einem öffentlichen Amt herauszufinden. Schade übrigens, daß Sie das mit dem Stammbaum nur symbolisch meinen; Sie haben da eine Metapher von geradezu tropischer Ueppigkeit geschaffen; das macht Ihnen so leicht keiner nach.

Als talentierter Astrologe können Sie Frau Geisers Zukunft sogar aus dem Familienwappen ihres Mädchennamens ablesen. Sie beschreiben das Wappen der Im Oberstegs folgendermaßen: «auf rotem Grund eine goldene Treppe mit goldenem Stern und goldener Rose», wobei Sie die Treppe als Symbol des Aufstiegs, die Rose als holde Weiblichkeit und den Stern als glückbringend

deuten. Etwas aber fehlt noch in Ihrer sinnreichen Auslegung: Wie erklären Sie den roten Grund? Das möchte ich von Ihnen doch gerne erfahren.

Eine Berner Suffragette

PS. Zu dem von Ihnen so attraktiv geschilderten Gruppenbild des Gemeinderates noch eine indiskrete Frage: Bezieht Frau Geiser als Gemeinderätin den gleichen Lohn wie ihre männlichen Kollegen, oder wird sie in dieser Beziehung auch behandelt wie die andern weiblichen Angestellten der Stadt Bern?

«Zweierlei Justiz»

Lieber Nebi,

Herr Moser scheint weder Art. 41 des bürgerlichen Strafgesetzes, noch Art. 32 des Militärstrafgesetzes (MStG) zu kennen, wo die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges geregelt sind. Dem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, der auch einem neuen Aufgebot keine Folge leistet, kann auch bei größter Milde vom Richter von Gesetzes wegen der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden. Daß beim Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gemäß Art. 81 Abs. 2 MStG die Gefängnisstrafe in den Formen der Haft (verbunden mit Spitaldienst usw.) vollzogen wird, hätte übrigens auch noch vermerkt werden dürfen.

Ich nehme an, daß Herr Moser und mit ihm der verantwortliche Redaktor die erwähnten Gesetzesbestimmungen nicht gekannt haben, was ich als «kleine Unvollkommenheit» (siehe Peter Bamm in der gleichen Nebi-Nummer) werten will. Sollte aber «Zweierlei Justiz» trotz Gesetzeskenntnis, ergo bösgläubig gedruckt worden sein, müßte ich wohl nicht die Kündigung des Abonnementes in Erwägung ziehen, aber den Nebi, dem ich bisher Objektivität zutraute, in Zukunft etwas kritischer unter die Lupe nehmen. Dann müßte ich mich tatsächlich mit zweierlei Justiz auseinandersetzen.

N. G., Schwyz

Weihnachtsgeschäft 1970

Lieber Nebelspalter,

ich glaube, eine gute Nachricht aus der Nordwestschweiz mitteilen zu können. In den letzten Jahren hat man sich immer mehr über den Mißbrauch von Weihnachten zu Werbezwecken geärgert. Nun scheint mir, ist der Gipfel erreicht, höher geht's nicht mehr. Eine Großfirma der Lebensmittelbranche in der Nordwestschweiz hat dieses Jahr einen Werbeprospekt versandt, worauf in großen Lettern die Ueberschrift prangte: Wir wünschen Ihnen ein ausgezeichnetes Weihnachtsgeschäft 1970. Sonst nichts auf der Titelseite. Und auf den folgenden Seiten trockene Preis- und Qualitätsangaben – fertig.

Zuerst habe ich diesen Prospekt mit sarkastischen Bemerkungen versehen, mit der Absicht, ihn an die betreffende Werbeabteilung zurückzusenden. Dann warf ich ihn in den Papierkorb. Dann

überlegte ich nochmals und kam zum Schluß: So schlecht ist die Sache gar nicht. In plumper, aber schöner Offenheit wird zugegeben, daß man seinen Kunden nichts anderes wünscht, als ein gutes Geschäft zu Weihnachten. Damit ist einmal eine saubere Trennung gemacht zwischen zwei verschiedenen Dingen: Dem Weihnachtsgeschäft und Weihnachten. Man bekennet sich zum Geschäft. Was die Kunden sonst von Weihnachten halten, interessiert die Firma nicht.

S. G., Wittinsburg

Dank und Aufmunterung

Die Freunde des Schweizer Kinderdorfes «Kiriath Yearim» in Israel möchten allen Nebelspalter-Lesern, die unsere Briefmarken-Aktion durch spenden von gebrauchten Briefmarken (auf ca. 5 mm ausgeschnitten) unterstützen, herzlich danken.

Alte Sammelstelle: Fr. M. Danzeisen, früher Degersheim.

Neue Sammelstelle: E. Indermaur, Buchsteig 4, 9000 St. Gallen.

Wirkungslose Manifestation

Seit über 50 Jahren freue ich mich auf jede Nummer des Nebi. Wenn ich auch manchmal anderer Meinung war, so habe ich doch nie protestiert. Aber gegen die Darstellung des von mir hoch geschätzten Ueli der Schreiber in Nr. 47 betreffend die Wirkung des Rütli-rapportes muß ich es tun. Aus dem Munde von Dr. W. Abegg, bis kurz vor Hitlers Machtantritt Staatssekretär in Berlin und seit 1933 in Zürich, weiß ich, daß General von Hammerstein, bis 1933 Chef des deutschen Heeres, den Geist der schweizerischen Milizarmee sehr hoch bewertete, aber die patriotische Manifestation vom 25. Juli 1940 auf dem Rütli als völlig wirkungslos beurteilte. Sie habe auf Hitler gar keinen Eindruck gemacht. Der Wille des Schweizervolkes zur blutigen Abwehr eines Angriffs war Hitler schon im Mai 1940 zur Kenntnis gebracht worden. Hätte die Maginotlinie nicht durchbrochen werden können, so wäre nach Hammerstein Hitler trotz diesem Abwehrwillen und ohne Rücksicht auf die Höhe der Verluste über die Nordschweiz nach Frankreich eingefallen. Und Ende 1942 soll – wiederum nach Hammerstein – Hitler erklärt haben, nach dem Sieg über die Sowjetunion werde er die Schweiz gleichschalten, aber nicht durch Eroberung, sondern durch Blockade und Aushungerung.

A. G., Zürich

Was mich freute

Im Schaukasten einer großen Berner Buchhandlung (Francke) stand neben «So simmer» und «Elsa von Grindstein» eine Rose in einem kleinen Väsli und dabei ganz ungeschäftlich und diskret ein Schildchen mit der Aufschrift «Kleiner Dank an Bö +». Und das mitten im größten Rummel der Vorweihnachtstage!

E. M., Jegenstorf

Leser-Urteil

Ich danke für die schönen Stunden, die mir der Nebi in all den Jahren mit seiner sauberen und geraden Einstellung zu den jeweiligen Problemen bereitet hat.

O. H., Steffisburg